

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers und Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Sind die Landgerichte nach Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes anstelle der Amtsgerichte zuständig für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Stromabschaltungen? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Lara Evers und Christian Calderone (CDU), eingegangen am 25.03.2026 - Drs. 19/10237,
an die Staatskanzlei übersandt am 26.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 16.04.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Durch die zum 23. Dezember 2025 in Kraft getretene Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) soll es dem Vernehmen nach im Bereich der Versorgungssperren bei Strom- und Gaslieferungen zu einer Verschiebung der gerichtlichen Zuständigkeiten gekommen sein. Mit der Zusammenführung der bislang in § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung bzw. Gasgrundversorgungsverordnung geregelten Vorgaben in die neuen §§ 41f und 41g EnWG fallen nach Einschätzung vieler Rechtsexperten Streitigkeiten über Versorgungsunterbrechungen wegen Zahlungsverzug nun unmittelbar unter das EnWG und unterliegen damit der streitwertunabhängigen, ausschließlichen Zuständigkeit der Landgerichte nach § 102 Abs. 1 EnWG. Dies führe dazu, dass Massenverfahren zu Zugangsduldungen und Zählersperren, die bisher routinemäßig vor den Amtsgerichten erledigt wurden, nun vor den Landgerichten geführt werden müssten.

1. Sollte die Zuständigkeit der Landgerichte infolge der Rechtsänderung gegeben sein: Welche Auswirkungen ergeben sich für die Stromkunden, die sich gegen eine Stromsperre gerichtlich zur Wehr setzen wollen?

Infolge der Verlagerung der Zuständigkeit auf die Landgerichte müssen die Stromkunden sich nunmehr gemäß § 78 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) anwaltlich vertreten lassen, wenn sie sich gegen Klagen der Energielieferanten zur Wehr setzen oder einer Versorgungssperre entgegen treten wollen.

2. Hat die Landesregierung die Gerichtsbarkeit nach Änderung der Rechtslage über die etwaige Zuständigkeitsänderung von den Amtsgerichten hin zu den Landgerichten informiert? Wenn ja, wann und in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

Das für die Gesetzesänderung zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat die Justizverwaltungen im Vorfeld nicht auf die beabsichtigte Zuständigkeitsverlagerung aufmerksam gemacht. Die Gesetzesbegründung enthält keinerlei Ausführungen zur Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten wegen Strom- und Gassperren. Auch die im Bundesjustizministerium zuständige Abteilung für Rechtspflege war vorab nicht von der Zuständigkeitsverlagerung informiert worden. Vor dem Hintergrund der damit fehlenden Interventionsmöglichkeit wurde die durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) mit der Erhöhung des Zuständigkeitsstreitwertes zum 01.01.2026 beabsichtigte Stärkung der Amtsgerichte dadurch unterlaufen, dass Ende Dezember 2025 die rechtlich und tatsächlich unkomplizierten Massenverfahren betreffend Strom- und Gassperren mit geringen Streitwerten von den Amts- an die Landgerichte verlagert wurden.

Das Niedersächsische Justizministerium und die niedersächsischen Gerichte waren bundesweit die ersten, die auf die Zuständigkeitsverlagerung aufmerksam geworden sind. Die anderen Bundesländer und die Bundesjustizministerin sind von Niedersachsen auf die Folge der Gesetzesänderung erst hingewiesen worden.

Mit Vertretern des BMWV hat auf Initiative Niedersachsens Anfang März 2026 ein Gespräch des BMJV stattgefunden, in dem das BMWV darum gebeten wurde, die Rechtsstreitigkeiten nach § 41f und § 41g EnWG schnellstmöglich aus der Zuständigkeitsregelung des § 102 Abs. 1 EnWG auszunehmen, damit diese wieder - streitwertabhängig - in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen. Das Anliegen wird auch vom Präsidium des Deutschen Richterbundes unterstützt.

3. Seit wann ist der Landesregierung die Problematik bekannt, und beabsichtigt die Landesregierung Maßnahmen zu ergreifen, um die Zuständigkeit gegebenenfalls zurück zu den Amtsgerichten zu verlagern (bitte mit Begründung)?

Der Landesregierung ist die Problematik seit Ende Januar 2026 bekannt.

Bei dem EnWG handelt es sich um ein Bundesgesetz, das nicht auf Landesebene abgeändert werden kann. Die Verantwortung liegt auch nicht im Justizbereich, sondern im Bereich des BMWV.

Die Landesregierung setzt sich intensiv dafür ein, dass die Rechtsstreitigkeiten, die auf §§ 41f und 41g EnWG beruhen, schnellstmöglich von der Regelung des § 102 Abs. 1 EnWG ausgenommen werden und stattdessen streitwertabhängig wieder zu den Amtsgerichten gelangen. Dazu finden Gespräche statt. Außerdem wird eine Gesetzesinitiative erwogen.

(verteilt am)